



# Steuerentlastungsgesetz 2022

## 300 Euro Energiepreispauschale

Stand: 15. Juli 2022

### Inhalt

#### Wer bekommt die Pauschale?

#### Wer bekommt die Pauschale nicht?

#### Wie wird sie ausbezahlt?

#### Wie wird diese Zahlung finanziert?

#### Ausnahmen für kleine Arbeitgeber!

#### Wir unterstützen Sie!

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 wurde die Auszahlung einer Energiepreispauschale beschlossen und am 10.06.2022 im Bundesrat verabschiedet.

Daher soll eine einmalige steuerpflichtige, aber sozialversicherungsfreie Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro vom Arbeitgeber ausbezahlt werden.

#### Wer bekommt die Pauschale?

Arbeitnehmende die

- in einem gegenwärtigen **ersten Dienstverhältnis** stehen und
- in eine der **Steuerklassen I bis V** eingereiht sind oder
- als **geringfügig Beschäftigte** pauschal besteuerten Arbeitslohn (§ 40a Abs. 2 EStG) beziehen.

Hinweis zu **geringfügig Beschäftigte** (Minijobs):

Minijobber sollen zwar grundsätzlich eine Energiepreispauschale bekommen. Eine Auszahlung durch den Arbeitgeber kann aber nur erfolgen, wenn der oder die Beschäftigte dem Arbeitgeber vor der Auszahlung **schriftlich bestätigt** hat, dass es sich um **das erste Dienstverhältnis** handelt. Die Bestätigung ist zum Lohnkonto zu nehmen.

Wenn der Arbeitgeber gar keine Lohnsteuer-Anmeldungen abgibt (z. B. Minijobs in Privathaushalten), können die Beschäftigten die Pauschale nur über eine eigene Steuererklärung geltend machen.

#### Wer bekommt die Pauschale nicht?

Pensionäre und Rentner erhalten die Pauschale nicht (falls keine anderen Einkünfte aus Landwirtschaft, Gewerbebetrieb, freiberuflicher Tätigkeit oder als Arbeitnehmer vorliegen). Auch für Steuerpflichtige ohne Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Deutschland gibt es ebenso keine Pauschale wie für beschränkt steuerpflichtige Grenzpendler.

## Wie wird sie ausbezahlt?

Die Auszahlung erfolgt über die für September 2022 erstellte Lohn- und Gehaltsabrechnung.

Eine ausgezahlte Energiepreispauschale ist in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2 EStG) mit dem Großbuchstaben E anzugeben.

## Wie wird diese Zahlung finanziert?

Der Arbeitgeber soll die Pauschalen vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer entnehmen und diese bei der nächsten **Lohnsteuer-Anmeldung** gesondert **absetzen**. Bei monatlicher Anmeldung ist die Energiepreispauschale in der bis zum 12. September 2022 fälligen Anmeldung für den August 2022 abzusetzen. Die Energiepreispauschale wird dazu in der Lohnsteuer-Anmeldung mit einer zusätzlichen Kennzahl aufgeführt.

## Ausnahmen für kleine Arbeitgeber!

Für eine Gruppe von Arbeitgebern wird es die Möglichkeit geben, die Auszahlung in den Oktober zu verschieben. Das gilt für all jene Arbeitgeber, die für alle Mitarbeitenden zusammen weniger als 5.000 Euro Lohnsteuer im Jahr überweisen und die Steuer nur vierteljährlich abführen. In diesem Fall erfolgt der Abzug in der bis zum 10. Oktober 2022 fälligen Lohnsteueranmeldung für das dritte Quartal.

Sind es weniger als 1.080 Euro Lohnsteuer im Jahr, kann nur die Jahresanmeldung zum 10. Januar 2023 gemindert werden. Alternativ kann der Arbeitgeber in diesen Fällen ganz auf die Auszahlung verzichten. Dann müssen die Beschäftigten bis zur im Jahr 2023 abzugebenden Steuererklärung warten, um die 300-Euro-Pauschale zu erhalten.

Übersteigt die für die Beschäftigten insgesamt zu gewährende Energiepreispauschale den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber vom Finanzamt ersetzt.

Die gesetzliche Grundlage für die Energiepreispauschale ist in den §§ 112 ff. EStG beschrieben.

## Wir unterstützen Sie!

Sie haben Fragen rund um das Thema „Steuerentlastungsgesetz 2022 ° 300 Euro Energiepreispauschale“? Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!

Neben Ihren bekannten Ansprechpartnern bei Gehrke Econ stehen Ihnen hierfür

Marc Bergmann ([marc.bergmann@gehrke-econ.de](mailto:marc.bergmann@gehrke-econ.de); 0511-700 50-512) und  
Stephan Topel ([stephan.topel@gehrke-econ.de](mailto:stephan.topel@gehrke-econ.de); 0511-700 50-254)

gerne zur Verfügung.